

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 14

**Artikel:** Vortrag über "die Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des  
In- und Auslandes"

**Autor:** Schmidt, Rud.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95744>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

1. April 1882.

Nr. 14.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Vortrag über die Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes. — Ausgang des Prozesses gegen die „Tagwacht“. — Die beendete Expedition nach Tunis und das französische Heer. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Verzechniß der für die Amtsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1885 neu gewählten Beamten und Angestellten der Militärverwaltung. Beförderungen. Kreis Schreiben des h. Bundesrathes. Militärhistorisches. — Ausland: Oesterreich: Wiederholung des Stabsoffizierskurses. Sanitäts-Tragkörbe. Frankreich: Organisationsstatut für die Militärschule in St. Cyr. Der Infanterie-Schematismus. † General Bataille. — Verschiedenes: Patronenhülse von Reunert.

## Vortrag

gehalten den 9. Februar 1882 im Offiziers-Vereine der Stadt Bern durch Oberstl. Kub. Schmidt über

### „die Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes.“

Die moderne Schießwaffe der Infanterie, die „Präzisions-Schnellfeuer-Waffe“ wird dieser allgemeinen Benennung entsprechend nach den darin angedeuteten zwei von sich unabhängigen verschiedenen Leistungs-Richtungen beurtheilt. Betrachten wir dieselben zunächst getrennt und dann vereinigt zur Vergleichung der verschiedenen jetzt im Gebrauch stehenden Modelle.

#### A. Die Präzisions-Leistung.

20 Jahre erst sind verfloßen, seitdem das glatte Perkussionsgewehr der schweizerischen Infanterie, Kaliber 18 mm., Pulverladung 7,8 gr., Kugelgewicht 25 gr. noch im allgemeinen Gebrauch stand, mit welcher Waffe man sich begnügen mußte, auf eine Schußweite von 100 m. eine Zielfläche von 1,80 m<sup>2</sup> überhaupt noch zu treffen und dessen Kugel schon auf 300 m. wirkungslos wurde.

Die Umänderung dieser Gewehre 1859/61 nach dem System Prélaz-Burnand, Ziehen des Laufes zur Verwendung eines Expansions-Spitzgeschosses, 4 Züge, Drall 1:1600 mm., Pulverladung 4,5 gr., Geschößgewicht 35,8 gr., brachte deren Leistungsfähigkeit zwar auf eine höhere Stufe, indessen die „Kaliberfrage“ für die Neubewaffnung der schweizerischen Infanterie nach langjährigen Experimenten mit verschiedenen Kaliberstufen von 15,6 bis 9 mm. im Sinne der Adoption des Normalkalibers 10,4 mm. im Jahre 1863 ihren Abschluß fand: Schweizerisches Infanteriegewehr Modell 1863, Kaliber 10,4 mm., 4 Züge mit Drall 1:810, Pulverladung 4 gr., Geschößgewicht 19 gr., Anfangsgeschwindigkeit

450 m.; 1867 zu Hinterladung nach System Milbank-Amstler transformirt und mit Einheitspatrone versehen, Kombi-Hülse mit Randzündung, Pulverladung 3,6 gr. resp. 4 gr. zuzügl. Zündstoff, Geschößgewicht 20,4 gr., Anfangsgeschwindigkeit 440 m.

Die Reinkalibrige Infanterie-Waffe fand anfänglich selbst in der Schweiz ihre militärisch gewichtigen Gegner, welche dem Infanteriegewehre die praktische Wirkung über die Bajonnettspitze hinaus absprachen und im Auslande wurde die Schweiz um diesen Schritt anfänglich „bemitleidet.“ Doch der thatächlich erreichte hohe Gewinn an Geschößtragweite, Rasanz und Präzision ließ sich nicht negiren und es wurde die Präzisionswaffe auch in andern Staaten unentbehrlich.

So zu sagen parallel mit dieser Umgestaltung machte diejenige der Hinterladung mit Einheitspatrone ihre sichern Fortschritte, freilich ohne anfänglich genügende Würdigung zu finden; so existirten schon 1860 in Amerika die Spencer- und Henry-Repetirgewehre, während man in der Schweiz 1863 noch „Vorderladung“ wählte.

Doch auch die „Hinterladung“ erzwanng sich bald allgemeine Adoption und es wurde damit die Infanterie-Waffe zur „schnellfeuernden Präzisionswaffe.“

Kein Staat konnte sich dieser technischen Umgestaltung mit ihren Einwirkungen auf die Taktik und daherigen Veränderungen entziehen; wo in neuerer Zeit Krieg austauchte, da erschienen auch schon überall die „modernen Handfeuerwaffen“ und die in unseren Rüstkammern noch verwahrten Vorderlader und großkalibrigen Hinterlader haben bereits jeden Anspruch auf Bewaffnung, selbst eines Landsturmes, verloren.

Während nun die früheren großkalibrigen Gewehre und deren Munition wenig Verschiedenheit

aufwiesen, ist die dormalige Konstruktion der Infanteriewaffe und ihrer Munition in den verschiedenen Staaten vielfach verschieden, die Munition des Einen nicht zur Waffe des Andern verwendbar, obwohl eine gewisse Analogie der ballistischen Leistungen sich nicht verkennen läßt.

Der Einführung des Kalibers 10,4 mm. in der Schweiz, folgte 1866 zunächst Frankreich mit Einführung des Kalibers 11 mm. Schon damals standen sich gegenüber:

die größere Präzision (Schweiz),

die gestrecktere Geschosbahn (Frankreich).

Die höchsten Leistungen nach „beiden“ Richtungen zu vereinigen, blieb bis jetzt unerreicht und daher die Wahl bestehen, dem Einen oder Anderen den Vorzug zu geben.

Der Krieg 1870/71 hatte die verheerende Wirkung der kleinkalibrigen Infanterie-Gewehre, auch auf große Entfernungen, nachgewiesen, so daß diejenigen Staaten, welche mit Einführung solcher Präzisionswaffen noch im Rückstand waren, sich nunmehr beeilten, nachzukommen, zum Theil in gleichzeitiger Erledigung der Frage des Systemes für die Bewaffnung der Infanterie mit „neuen“ Hinterladungs-Gewehren. Dabei wurden die ballistischen Leistungen im Vordergrund behalten, die Feuergeschwindigkeit mehr nebensächlich behandelt. Die meisten europäischen Staaten folgten nun, gestützt auf diesen Theil der Eigenschaften des Chassepot-Gewehres, dem Beispiele Frankreichs in Einführung des Kalibers von rund 11 mm. und einem — dem schweizerischen ähnlichen — Ladungsverhältnisse, nämlich einem Ladungsquotienten von 1 gr. Pulver zu 5 gr. Blei. Unter den einzelnen neuen Waffen machen sich kleinere Variationen geltend, hinsichtlich des Lauf-Kalibers, der Form, Anzahl, Breite, Tiefe und Windung (Drall) der Rüge, der Form, Lubrikation und Querschnittbelastung des Geschosses und der Qualität des Pulvers, deren namhafte Verbesserung sich z. B. darin zu erkennen gibt, daß aus dem unveränderten Lauf des französischen Gewehrmodells von 1866 die Patrone von 1866 mit 5,6 gr. Pulverladung und 25 gr. Bleigeschoß eine Anfangsgeschwindigkeit ergab von 420 m., die Patrone von 1874 mit 5,25 gr. Pulverladung und 25 gr. Bleigeschoß dagegen eine solche von 450 m., wobei nur ein geringer Theil auf den dichteren Abschluß der Pulvergase fällt.

(Fortsetzung folgt.)

### Ausgang des Prozesses gegen die „Tagwacht“.

Der Prozeß der Verwaltungsoffiziere gegen Hrn. Herter, welcher diese Woche vor dem Schwurgericht von Pfäffikon zur Beurtheilung kommen sollte, hat durch die freiwillige „Abbitte“ des Angeklagten seine Erledigung gefunden.

Bekanntlich ist 1880 kurz nach Beendigung des Wiederholungskurses der XII. Brigade in dem

sozialdemokratischen Blatt „Die Tagwacht“ ein Artikel erschienen, welcher die Aufschrift trug: „Gedankenspähne eines schweizerischen Wehrmannes.“ In diesem wurden die Offiziere der XII. Brigade mit maßlosen Injurien überhäuft; den sämtlichen Offizieren Mangel an Befähigung und Pflichtgefühl, den Verwaltungsoffizieren sogar an Ehrlichkeit, vorgeworfen. Zum Schluß wurde die Mannschaft aufgefordert, wenn es einmal Ernst gelte, die Offiziere unschädlich zu machen (d. h. sie niederzuschießen, wie es zum Theil, zur ewigen Schmach, in dem Jahr 1798, traurigen Andenkens, geschehen ist). Der Artikel erregte bei den zunächst beteiligten zürcherischen Offizieren die größte Entrüstung und es wurden Schritte gethan, daß die gekränkte Ehre der Offiziere der XII. Brigade gerichtlich gewahrt würde. Die eidgenössischen Behörden erachteten es als angemessen, von Dienstes wegen gegen die „Tagwacht“ keine Klage zu erheben, gaben aber den Offizieren der XII. Brigade den Ausdruck ihrer vollsten Zufriedenheit bekannt. Da die Entscheidungen vor Schwurgericht sehr von Zufälligkeiten abhängig und unberechenbar sind, so glaubten die Truppenoffiziere sich mit der Erklärung der Behörde zufrieden geben zu müssen. Die am schwersten beleidigten Offiziere der Verwaltung entschlossen sich jedoch, die Genugthuung vor Gericht zu suchen und erhoben eine Klage wegen Verläumdung gegen die „Tagwacht“. Als Verfasser des Artikels entpuppte sich in der Folge ein Herr Herter, wohnhaft in Hottingen. — Der Prozeß wurde, wir wissen nicht durch Schuld des Untersuchungsrichters oder durch die Winkelzüge der Advokaten des Angeklagten, ungemein in die Länge gezogen. Endlich, nachdem über hundert Zeugen vernommen worden, sollte in dieser Woche der Prozeß vor dem Schwurgericht in Pfäffikon entschieden werden. Doch die Untersuchung hatte Herrn Herter alle Hoffnung auf einen für ihn günstigen Ausgang des Prozesses in dem Maße genommen, daß er der Gegenpartei freiwillig und ungedrungen nachstehende Erklärung anbot.

In Folge Annahme dieses Anerbietens lesen wir in Nr. 12 der „Arbeiterstimme“ Folgendes:

„Unser auf nächsten Dienstag zur Behandlung vor Schwurgericht angelegte Prozeß ist außergerichtlich erledigt wie folgt:

#### Erklärung:

Der Unterzeichnete, Verfasser des in Nr. 80 der „Tagwacht“ vom 6. Oktober 1880 erschienenen Leitartikels, betitelt: „Gedankenspähne eines schweizerischen Wehrmannes“ erklärt hiemit:

- 1) daß er den Verwaltungsoffizieren der XII. Brigade den Vorwurf der Veruntreuung nie habe machen wollen und hiezu keinerlei Veranlassung gehabt hätte;
- 2) daß auch die andern, diesen Offizieren gemachten Vorwürfe der Nichtbeachtung ihrer dienstlichen Pflichten und speziell der Vernachlässigung und ungebührlichen Behandlung der Truppen vollständig unbegründet sind, wie